

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur 3E für Kunden

### 1. Geltungsbereich

#### 1.1.

Zwischen dem Kunden (nachfolgend - Auftraggeber – genannt) und der Eventagentur 3E, Exklusive Events & Entertainer, Inhaber Michael Folek, Starenschloss 66, 42389 Wuppertal (nachfolgend - Agentur - genannt) gelten für sämtliche Leistungen ausschließlich nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen.

#### 1.2.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

#### 1.3.

Abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### 1.4.

Vorstehende AGB's gelten für alle einmaligen und fortlaufenden Leistungen der Agentur im Rahmen der Geschäftstätigkeit. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.

#### 1.5.

Spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen der Agentur gelten diese Bedingungen als vom Auftraggeber angenommen, sofern diese wirksam einbezogen worden sind.

### 2. Vertragsabschluss

#### 2.1.

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist das jeweilige Event-Angebot der Agentur, mit dem diese die zu erbringenden Leistungen (kompletter Leistungsumfang) sowie die Vergütung festlegt. Die Angebote der Agentur sind freibleibend.

#### 2.2.

Aufträge des Auftraggebers gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch per Email) der Agentur als angenommen, es sei denn, die Agentur gibt bereits durch Leistungsausführung zu erkennen, dass sie den Auftrag annimmt.

### 3. Event-Leistungsumfang/Änderungsvorbehalt

#### 3.1.

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der Schriftform.

#### 3.2.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt die Agentur dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu. Die Agentur ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

#### 3.3.

Jegliche Änderungen, z.B. der Abrechnung, Gage, Art der Auszahlung, Rechnungen usw., sind nur mit der Agentur und nicht dem/der Künstler/-in zu vereinbaren.

#### 3.4.

Soweit die Agentur Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern & Co.

#### 3.5.

Sollte der vom Auftraggeber gebuchte Künstler/-in am Veranstaltungstag nicht zur Verfügung stehen, erkrankt, anderweitig gebucht oder aus anderen Gründen den Termin nicht wahrnehmen können, stellt die Agentur nach Absprache mit dem Auftraggeber einen Ersatzkünstler, sofern ein Ersatzkünstler verfügbar ist. In dringenden Fällen, sofern eine Rücksprache mit dem Auftraggeber wegen des kurzfristigen Ausfalls des Künstlers nicht

möglich ist, stellt die Agentur ohne Absprache mit dem Auftraggeber einen Ersatzkünstler, sofern ein Ersatzkünstler verfügbar ist.

In beiden Fällen steht dem Auftraggeber kein Schadenersatzanspruch gegen die Agentur wegen des Einsatzes eines anderen Künstlers bzw. für den nicht von der Agentur zu vertretenen gänzlichen Ausfall des ursprünglich gebuchten Künstlers zu.

#### 3.6.

Die Agentur ist berechtigt, die vereinbarten Vertragsleistungen in zumutbarer Weise für Auftraggeber zu ändern (z.B. beim Ausfall technischer Anlagen, beim Ausfall von Künstlern, etc.) soweit dadurch der Wert der Leistungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers geändert wird. Auch in der Auftragsabwicklung und Gestaltung des Programms ist der Auftragnehmer frei, insbesondere wenn es dem Erfolg der Veranstaltung dient.

### 4. Honorar und sonstige Zahlungen

#### 4.1.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wird.

#### 4.2.

Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

#### 4.3.

Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich.

#### 4.4.

Die Preise für die Leistungen der Agentur ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und dem Veranstaltungsvertrag bzw. Vermittlungsvertrag.

#### 4.5.

Alle anfallenden Steuern, Abgaben, GEMA-Gebühren u.ä. trägt der Auftraggeber. Er versichert, dass der Veranstaltungsdurchführung keine bau-, brandschutztechnischen oder polizeilichen Auflagen entgegenstehen. Sämtliche behördliche oder sonstige Genehmigungen die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, hat der Auftraggeber zum Schutz der Veranstaltung auf eigene Kosten vor Durchführung der Veranstaltung einzuholen.

#### 4.6.

Der Auftraggeber meldet und trägt sämtliche an die Künstlersozialkasse Wilhelmshaven abzuführenden Abgaben aufgrund versicherungspflichtiger Entgelte, sofern er selbst zur Abgabe verpflichtet ist.

#### 4.7.

Für jede Umbuchung durch den Auftraggeber (neues Datum, andere Uhrzeit, geänderte Adresse, wechselnder Kostümwunsch, o.ä.) berechnet die Agentur dem Auftraggeber eine Gebühr i.H.v. 20,00 Euro, zahlbar vor Auftrittsbeginn an die Agentur (bar, Überweisung oder paypal). Eine Umbuchung ist nur möglich, wenn der Änderungswunsch durch den Künstler umsetzbar ist.

### 5. Umkleidemöglichkeiten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für geeignete Umkleidemöglichkeiten vor Ort zu sorgen. Diese werden kostenfrei gestellt und befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Auftrittsort. Ferner entsprechen diese der Größe und Ausstattung nach der Anzahl der gebuchten Künstler/-innen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Sitzmöglichkeiten, vorhandener Ablageflächen, Spiegel sowie der Nutzungsmöglichkeit von Toiletten.

Es ist zu beachten, dass Toiletten- oder Abstellräume keine geeignete Umkleidemöglichkeit darstellen.

Ist eine ausreichende ordnungsgemäße Ausstattung nicht vorhanden bzw. möglich, ist die Agentur rechtzeitig vor Aufführung der künstlerischen Darbietung darüber zu unterrichten.

Die Agentur wird, sofern der gebuchte Künstler auf das Vorhandensein einer o.g. Umkleidemöglichkeit besteht und diese für eine ordnungsgemäße Ausführung der Darbietung unerlässlich ist, eine solche gegen einen dem Auftraggeber separat zu berechnenden Aufpreis organisieren. Davon ausgenommen ist die Nutzungsmöglichkeit von Toiletten.

### 6. Verpflegung

Catering (Speisen & Getränke) stellt der Auftraggeber für alle von der Agentur beauftragten Künstler/-innen, sowie Mitarbeitern der Agentur im angemessenen Rahmen kostenfrei zur Verfügung.

## 7. Sicherheit

### 7.1.

Der Auftraggeber hat für den Schutz der Künstler/-innen zu sorgen und ist hierfür verantwortlich. Das gilt vor allem für den Schutz vor Körper- aber auch Ehrverletzungen, ausgehend von Gästen, dem Auftraggeber selbst oder anderer in seinem Verantwortungsbereich stehender Personen.

### 7.2.

Bei künstlerischen Darbietungen auf einer Bühne/Podest muss die Bühne/Podest folgende zur allgemeinen Sicherheit sowie zur Standsicherheit erforderliche Mindestanforderungen aufweisen, um eine Gefährdung von Leib und Leben des Künstlers sowie anwesender Gäste zu vermeiden:

Die Bühne/Podest muss eine Mindesttraglast von 120 kg aufweisen.

Ferner muss diese eine Mindestgröße von 2 Metern mal 3 Metern haben.

### 7.3.

Kommt der Auftraggeber seiner unter Pkt. 7.1. genannten Verpflichtung nicht nach und erklärt der Künstler/-in sich durch Handlungen der Gäste, des Auftraggebers selbst oder sonstiger im Verantwortungsbereich des Auftraggebers stehenden Personen bedroht oder belästigt zu fühlen, kann die Veranstaltung sofort abgebrochen werden.

Ein Abbruchsrecht steht dem Künstler auch zu, wenn der Auftraggeber seiner unter Pkt. 7.2. genannten Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch eine Gefährdung von Leib und Leben des Künstlers oder anwesender Gäste nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

Sofern der Künstler bereits vor Beginn der Veranstaltung Zweifel an einer ausreichenden Sicherheit bei Nichterfüllen der Pkt. 7.1. und 7.2. äußert und der Auftraggeber nicht unverzüglich Abhilfe schafft, steht dem Künstler das Recht zu, die Veranstaltung nicht durchzuführen.

Der Auftraggeber bleibt im Falle eines Abbruchs oder einer Nichtdurchführung wegen Verstoßes gegen die Punkte 7.1. und/oder 7.2. zur vollen Zahlung des vereinbarten Honorars verpflichtet.

## 8. Jugendschutz

Bei Darbietungen der Künstler/-innen mit erotischem Inhalt obliegt dem Auftraggeber die Überwachung, dass nur Personen ab 18 Jahren der Zutritt zu diesen Veranstaltungen gewährt wird. Der Auftraggeber stellt die Agentur ausdrücklich von Schadenersatzansprüchen Dritter gegen die Agentur wegen Verletzung des Jugenschutzgesetzes frei.

## 9. Termine/Leistungsverzögerungen/Störungen

### 9.1.

Zur Einhaltung des vereinbarten Termins ist die intensive Mitwirkung des Auftraggebers, insbesondere hinsichtlich der Erteilung von Informationen und Freigaben notwendig. Das gilt insbesondere auch für jene Maßnahmen, die nur vom Auftraggeber durchgeführt werden können, wie z.B. Einreichen von Unterlagen und Dokumenten zur Einholung etwaig notwendiger Zustimmungen von Behörden zur Veranstaltungsdurchführung.

### 9.2.

Sollten wegen der unterlassenen oder nicht ausreichenden Mitwirkung des Auftraggebers zusätzliche Maßnahmen notwendig werden oder Mehrkosten entstehen, so sind diese vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

### 9.3.

Für die Agentur unabwendbare, unvorhersehbare Ereignisse oder höhere Gewalt entbinden die Agentur von der Einhaltung des vereinbarten Veranstaltungstermins. Der Auftraggeber kann in diesem Fall keine Ansprüche gegen die Agentur ableiten.

Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Aufwendungen selbst. Jedoch wird sich die Agentur um einen Ersatztermin für die Veranstaltung bemühen.

### 9.4.

Verzögerungen beim Beginn der Veranstaltung sind vom Auftraggeber bis maximal 30 Minuten nach eigentlichem Veranstaltungsbeginn hinzunehmen, soweit sie darauf zurückzuführen sind, dass der Künstler/-in sich wegen erhöhten Straßenverkehrsaufkommens, Verzögerung einer unmittelbar vorhergehenden Veranstaltung oder starker Buchungsdichte verspätet.

Ein vorzeitiger Beginn der Veranstaltung durch den Künstler/-in bis zu 30 Minuten vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin ist von dem Auftraggeber hinzunehmen.

### 9.5.

Die Agentur ist jederzeit berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung des Vertrages zu unterbrechen, sobald sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung in jeglicher Form für die Beteiligten oder Dritte entstehen können.

#### 9.6

Kann der gebuchte Künstler den Auftraggeber vor Ort zur vereinbarten Uhrzeit (inklusive der Toleranzzeit) nicht finden und/oder telefonisch auch nicht erreichen (unabhängig davon ob ein Handyempfang möglich ist) und kann der Künstler deswegen den Auftritt nicht durchführen, so schuldet der Auftraggeber der Agentur trotzdem das vereinbarte Honorar zu 100% zuzüglich etwaiger Aufwendungen. Die Agentur wird dem Auftraggeber hierüber eine Rechnung stellen.

### 10. Fotos und Videos

#### 10.1.

Fotos und Videos der Veranstaltung dürfen nur nach Rücksprache mit dem/der Künstler/-in angefertigt werden.

#### 10.2.

Soweit der/die Künstler/-in in die Fertigung von Fotos oder die Erstellung von Videoaufnahmen durch den Auftraggeber einwilligt, dürfen die Aufnahmen nur für private und nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

#### 10.3.

Es ist untersagt, Foto- oder Videoaufnahmen des/der Künstlers/-in in Internetportalen (z.B. My Video oder Youtube etc.) ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des/der Künstlers/-in zu veröffentlichen. Ein Verstoß wird mit rechtlichen Schritten geahndet.

#### 10.4.

Zu Werbezwecken werden bei unseren Veranstaltungen Film- und Fotoaufnahmen angefertigt. Mit Vertragsschluss gibt der Auftraggeber seine Einwilligung zur Veröffentlichung der Aufnahmen durch die Agentur.

### 11. Eigentumsrecht und Urheberschutz

#### 11.1.

Alle Leistungen der Agentur (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben geistiges Eigentum der Agentur. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur darf der Auftraggeber die Leistungen der Agentur nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

#### 11.2.

Änderungen der Leistungen der Agentur durch den Auftraggeber sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

#### 11.3.

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

### 12. Kündigung/Stornierung

#### 12.1.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Agentur jederzeit (außer innerhalb von 24 Stunden vor Veranstaltungs-/Auftrittsbeginn) zu kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Auftraggeber ist auch berechtigt per e-mail zu kündigen, sofern diese keinen Zweifel an der Identität des Absenders lässt.

Bei einer Kündigung vor dem 14.Tag vor dem Veranstaltungstag werden in jedem Fall 50,00 Euro Bearbeitungsgebühren pro gebuchtem Künstler berechnet, da die Agentur einen Arbeitsaufwand mit der Bearbeitung der Buchung und der Kündigung hat. Wenn der Auftraggeber diese 50,00 Euro pro gebuchtem Künstler nicht bis mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn überwiesen hat, so ist die Kündigung wirkungslos und es gelten nachfolgende Staffelnungen.

Die vorzeitige Vertragsbeendigung verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung des vereinbarten Honorars bzw. schon erbrachter Vorleistungen in Höhe von 50 %, sofern die Kündigung ab dem 14. Tag vor dem Veranstaltungstag erfolgt.

Bei kurzfristigen Buchungen, bei denen der Auftritt innerhalb von weniger als 14 Tagen stattfindet, entfällt somit das Recht zur Kündigung für 50,00 Euro bis zum 14. Tag vor dem Veranstaltungstag. Der Auftraggeber ist zur Zahlung des vereinbarten Honorars bzw. schon erbrachter Vorleistungen in Höhe von 50 % verpflichtet. Eine Kündigung des Vertrages innerhalb von 24 Stunden vor Veranstaltungs-/Auftrittsbeginn ist nicht möglich. Der Auftraggeber schuldet das vereinbarte Honorar zu 100% zzgl. bereits getätigter Aufwendungen. Anspruchsinhaber der Bearbeitungsgebühren und der Kündigungskosten ist ausschließlich die Agentur. Wurde ein Termin verschoben, so gilt immer das ursprünglich gebuchte Datum bei Berechnung der Kündigungskosten.

### 13. Haftung

#### 13.1.

Die Agentur verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger.

#### 13.2.

Die Haftung der Agentur richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche – auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch die Agentur, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

#### 13.3.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, dass ein Schadenersatzanspruch gegen die Agentur der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf das vereinbarte Honorar beschränkt ist.

#### 13.4.

Soweit der Agentur im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt die Agentur derartige Ersatzansprüche auch an den Auftraggeber ab, sofern diese die Abtretung derartiger künftiger Ansprüche annimmt. In einem solchen Fall stehen dem Auftraggeber gegen die Agentur keine weiteren Ansprüche zu. Der Kunde ist berechtigt, derartige Ansprüche auf eigene Kosten durchzusetzen. Sofern der Auftraggeber zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den Künstler die persönlichen Daten des Künstlers benötigt, ist der Kunde berechtigt die zur Durchsetzung seines Anspruches erforderlichen persönlichen Daten des Künstlers von der Agentur herauszuverlangen. Die Künstler sind von der Agentur über die Herausgabe ihrer Daten im Falle der Geltendmachung eines Anspruches durch den Auftraggeber informiert und mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden.

#### 13.5.

Der Auftraggeber (Veranstalter) verpflichtet sich, für die Veranstaltung alle üblichen und notwendigen Versicherungen, insbesondere eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen und auf Anforderung der Agentur eine Sicherungsbestätigung zu erteilen. Der Auftraggeber tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versicherung an die Agentur ab.

#### 13.6.

Ist eine für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Versicherung durch den Auftraggeber nicht abgeschlossen worden, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang für alle Schäden.

#### 13.7.

Für Umstände, die den Abbruch der Veranstaltung, z.B. durch randalierende Gäste, notwendig machen, haftet der Auftraggeber. Insbesondere wird er nicht von der Pflicht der vereinbarten Zahlung des Honorars frei.

Für durch Gäste verursachte Schäden am Eigentum des engagierten Künstlers/-in stehenden Sachen haftet der Auftraggeber.

#### 13.8.

Für etwaige Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Bühnenanweisung/Technikanforderung entstehen, haftet der Auftraggeber. Sofern ein Künstler/-in während der Darbietung Sachen (i.S.v. § 90 BGB) des Auftraggebers beschädigt, haftet für die Beschädigung der Künstler/-in persönlich, soweit es sich um vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Künstlers bzw. der Künstlerin handelt. Eine Haftung der Agentur ist in diesem Fall ausgeschlossen.

#### 13.9.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung oder Schadenersatz für Unregelmäßigkeiten und Ausfällen von Leistungen, die Dritte – insbesondere Vorlieferanten – zu vertreten haben.

#### 13.10

Die Agentur haftet nicht für kurzfristige Veränderungen des Erscheinungsbildes der Künstler/innen (Frisur, Gewicht etc.). Das auf der Internetseite präsentierte Bildmaterial der Künstler/innen wird von diesen selbst bereitgestellt. Seitens der Agentur erfolgt keine Überprüfung auf Aktualität. Rügen wegen eines veränderten Erscheinungsbildes werden deswegen nicht berücksichtigt.

#### 14. Rechnungsstellung

##### 14.1.

Die Art der Rechnungsstellung erfolgt danach, ob der Auftraggeber Verbraucher i.S.v. § 13 BGB oder Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.

##### 14.2.

Die Rechnungsstellung gegenüber gewerblichen Auftraggebern (§ 14 BGB) erfolgt unmittelbar zwischen diesen und der Agentur gem. § 19 Abs. 2 UStG. Dazu kann die Abrechnung direkt vor Ort mit dem zur Abrechnung berechtigten Künstler vorgenommen werden.

Rechnungen der Agentur werden in der Regel auf elektronischem Weg an den Auftraggeber verschickt. Sie sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Gem. § 286 III BGB gerät der Auftragnehmer spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang in Zahlungsverzug, ohne das es einer Mahnung bedarf. Gem. § 288 II BGB gilt der gesetzliche Verzugszinssatz i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

##### 14.3.

Bei Auftraggebern i.S.v. § 13 BGB (Verbrauchern), wird die Agentur lediglich als Vertragsvermittler tätig. Die Agentur stellt gegenüber diesen Auftraggebern keine Rechnung. Die Agentur rechnet ausschließlich mit dem Künstler/-in selbst ab, nachdem diese/-r zeitnah nach Erbringung seiner Leistung eine ordnungsgemäße Rechnung erstellt hat.

##### 14.4.

Der Auftraggeber (§ 13, § 14 BGB) darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

#### 15. Zahlungsbedingungen

##### 15.1.

Alle Leistungen, die von der Agentur vertragsgemäß erbracht werden, sind vom Auftraggeber unabhängig davon zu bezahlen, ob er sie nutzt. Eine Rückerstattung oder Minderung des zu zahlenden Honorars aufgrund fehlender Inanspruchnahme ist ausgeschlossen.

##### 15.2.

Wünscht der Auftraggeber zusätzliche Leistungen, so ist ein neuer Vertrag zu schließen oder der Bestehende zu erweitern. Letzteres bedarf der Schriftform.

#### 16. Gewährleistung und Schadenersatz

##### 16.1.

Mängel und Störungen sind der Agentur unverzüglich mündlich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Geltendmachung von nicht rechtzeitig gerügten Mängeln ist ausgeschlossen.

##### 16.2.

Bei Vorliegen eines Mangels steht dem Auftraggeber, sofern dies aufgrund der Art der Leistung möglich ist, das Recht auf Nacherfüllung zu.

Sofern die Nacherfüllung unmöglich, durch die Agentur verweigert oder für den Auftraggeber nicht zumutbar ist, steht dem Auftraggeber das Recht auf Schadenersatz zu, sofern dieses Recht nicht nachstehend ausgeschlossen ist. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Schadenersatzanspruch gegen die Agentur der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf das vereinbarte Honorar beschränkt ist.

##### 16.3.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.

##### 16.4.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Agentur wegen Nichtgefallen einer Darbietung oder Person sind ausgeschlossen.

#### 17. Anzuwendendes Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### 18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist – soweit nicht anderweitig vereinbart – Essen als Sitz der Agentur ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Die Agentur ist darüber hinaus berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### 19. Nebenabreden/Verschwiegenheit/Schriftform

##### 19.1.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Meidung einer Konventionalstrafe, über die getroffenen Vereinbarungen Schweigepflicht zu bewahren, es sei denn, er ist zu Auskünften gesetzlich verpflichtet.

##### 19.2.

Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, keinem Dritten Auskunft über die vereinbarten Entgelte des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses zu geben.

##### 19.3.

Ansprüche aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag können von dem Auftraggeber nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur abgetreten werden.

##### 19.4.

Das Annehmen der Visitenkarten/Telefonnummern oder sonstiger Kontaktdaten des gebuchten Künstlers/-in durch den Auftraggeber ist ausdrücklich untersagt.

Eine Konventionalstrafe in Höhe der dreifachen Bruttogage wird sowohl beim Künstler, als auch bei dem Auftraggeber geltend gemacht.

##### 19.5.

Die durch die Agentur verpflichteten Künstler erklären sich bereit, für die ordnungsgemäße Abführung der zu entrichtenden Steuern selbst aufzukommen und sämtliche finanzielle Angelegenheiten gegenüber dem Finanzamt oder Versicherungen o. ä. selbst zu regeln.

#### 20. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffene Klausel rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel entsprechende Regelung zu treffen bzw. die unwirksame Regelung in eine dem Sinn und Zweck entsprechende wirksame Regelung auszulegen.

#### 21. Streitbeilegungsverfahren

Da wir nicht verpflichtet sind an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, sind wir auch nicht bereit dazu. Es geht um das Beschwerdeverfahren via Online-Streitbeilegung für Verbraucher (OS): <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Wuppertal, 01.07.2018

© Agentur 3E Exklusive Events & Entertainer